

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Oberflächentechnik Meisterprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Oberflächentechnik Meisterprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 21 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Handwerk Oberflächentechnik durch die Definition von Lernergebnissen in der Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Die Verantwortung wird größer und die Anforderungen immer komplexer. Aus diesem Grund wird auch die Meisterprüfung den modernen Herausforderungen entsprechend gestaltet, insbesondere wurde die Plasmatechnik aufgenommen.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Metalltechniker, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung, sondern auch Fachexperten der Oberflächentechnik in Ausbildung und Praxis (wie z.B. Meisterprüfer) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das Institut für angewandte Gewerbeforschung.

## Besonderer Teil

### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

#### **Zu § 1 – Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

#### **Zu § 2 – Qualifikationsniveau**

Neue Bestimmung in der Prüfungsordnung: Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie dem Qualifikationsstandard des NQR-Niveau 6 in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen entspricht. Diese finden sich in Anlage 1.

#### **Zu § 3 – Gliederung und Durchführung**

Die Meisterprüfung besteht gemäß § 21 Abs. 2 GewO 1994 aus fünf Modulen:

- Modul 1: Fachlich praktische Prüfung
  - Modul 1 Teil A (LAP-Teil)
  - Modul 1 Teil B (Meisterarbeit)
  
- Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung
  - Modul 2 Teil A (Fachgespräch)
  - Modul 2 Teil B Managementkompetenz und Fachkompetenz

- Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung
  - Fachkunde
  - Angewandte Mathematik und Kalkulation
  - Schriftliche Kommunikation
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

### **Zu Prüfungskommission**

Angeleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

### **Zu den einzelnen Modulen:**

#### **Zu §§ 5-8 – Modul 1: Fachlich praktische Prüfung, Modul 1 Teil A und Teil B**

Die Aufgabenstellungen wurden angepasst um den in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau und dem Stand der Technik (Plasmatechnik) zu entsprechen.

#### **Zu §§ 9-13 Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung, Modul 2 Teil A und Teil B, Gegenstand Managementkompetenz und Gegenstand Fachkompetenz**

Die Aufgabenstellungen wurden angepasst um den in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau und dem Stand der Technik zu entsprechen

Modul 2 Teil B wurde entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs 2 lit 2. GewO 1994 in die Gegenstände „Managementkompetenz“ und „Fachkompetenz“ aufgeteilt.

#### **Zu §§ 14-17 Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung**

Die Aufgabenstellungen wurden angepasst um den in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau und dem Stand der Technik (Plasmatechnik) zu entsprechen

Modul 2 Teil B besteht entsprechend den Vorgaben des § 21 Abs 2 lit 3. GewO 1994 aus den Gegenständen

1. Fachkunde,
2. angewandte Mathematik und Kalkulation,
3. schriftliche Kommunikation.

#### **Zu § 18 und § 19 – Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 lit 4. und 4. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

#### **Zu § 20 – Bewertung**

Im Sinne der Qualitätssicherung sind die Kriterien, nach denen bewertet wird, in jedem Prüfungsgegenstand angeführt. Es besteht die Möglichkeit die Prüfung mit gutem Erfolg / mit Auszeichnung zu absolvieren. Die Auszeichnung ist im § 352 Abs. 7 GewO 1994 festgelegt.

#### **Zu § 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die neue Meisterprüfungsordnung wird ab 1. Juli 2022 in Kraft treten um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

**Zu Anlage 1 und Anlage 2**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 8, 12,13, 15,16 und 17 enthaltenen Lernergebnisse. Anlage 2 bildet die Grundlage für die unter §§ 6, 7 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.